

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/488 vom 13. März 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_488

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/488 du 13 mars 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/488 del 13 marzo 2009

Regeste

Adaptierte Arbeitsfähigkeit einer Hilfsarbeiterin mit einer Knietotalprothese. Abstellen auf das orthopädische Gutachten. Überprüfung des Einkommensvergleichs, Leidensabzug 15 %, kein Rentenanspruch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. März 2009, IV 2007/488).

Erwägungen

E. 1

1.1 Da ein Sachverhalt zu beurteilen ist, wie er sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung am 30. November 2007 entwickelt hat, sind die auf den 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Rechtsänderungen nicht anwendbar. 1.2 Strittig ist die Abweisung des Leistungsgesuchs der Beschwerdeführerin. Im vorliegenden Verfahren sind sinngemäss (wie in der Anmeldung) allein Rentenleistungen beantragt worden. Streitgegenstand bildet daher zunächst der allfällige Rentenanspruch. Ergäbe sich allerdings, dass ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch in Frage stünde, so gehörte zum Streitgegenstand notwendigerweise auch die Frage, ob die Verwaltung den Grundsatz "Eingliederung vor Rente" beachtet und eine allfällige Pflicht der Beschwerdeführerin zu Massnahmen korrekt in Anspruch genommen habe.

E. 2

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 3

3.1 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 99 E. 4). 3.2 Nach den Angaben von Dr. B.____ trat bei der Beschwerdeführerin wegen ihrer Beschwerden in Knie und OSG im Juni 2005 eine Arbeitsunfähigkeit in ihrer Arbeit als Mitarbeiterin in der Küche (und im Service) eines Alters- und Pflegeheims ein, welche schwer sei und ganztägiges Stehen erfordere. Die

angegebene Arbeitsunfähigkeit war im Zeitablauf zunächst eine volle, dann eine hälftige, dann wieder eine volle und zuletzt wieder eine solche von 50 %. Im August 2006 hat Dr. B.____ erklärt, die Beschwerdeführerin könne noch an 4.25 Stunden täglich arbeiten. Er bezog diese Beurteilung offenbar auf die damals tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Alters- und Pflegeheim (abwaschen, Frühstück richten, Küche putzen), umschrieb sie aber nun als teils sitzend und teils stehend zu verrichtende Tätigkeit, im September 2007 sogar als leichte Arbeit. Der Gutachter bescheinigte der Beschwerdeführerin für die Tätigkeit als Küchenangestellte bei voller Stundenpräsenz eine Arbeitsfähigkeit von nur leicht mehr, nämlich von ca. 60 %, wie für alle körperlich schweren Arbeiten mit ungeeignetem Belastungsprofil.

3.3 Was eine adaptierte Tätigkeit betrifft, umschrieb sie der Gutachter als eine körperlich leichte Tätigkeit in temperierten Räumen, die abwechslungsweise sitzend und stehend durchgeführt werden könne, ohne dass dabei regelmässig kniende Positionen eingenommen und Gegenstände über 10 kg gehoben werden müssen oder auf Leitern gestiegen werden müsse. Solche Tätigkeiten hält er für der Beschwerdeführerin bei voller Stundenpräsenz zu ca. 80 % zumutbar.

3.4 Das Gutachten ist nach einer Kenntnisnahme von den Vorakten erstellt worden. Es basiert auf einer persönlichen Befragung und Untersuchung der Beschwerdeführerin durch den Gutachter einschliesslich des Erstellens von Röntgenaufnahmen. Der Gutachter nahm die Anamnese auf, berücksichtigte die geklagten Beschwerden und erhob die Befunde. Das Gutachten erscheint umfassend, sein Ergebnis ist einleuchtend begründet. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb auf die Schlussfolgerungen nicht abgestellt werden könnte.

3.5 Die Beschwerdeführerin wendet unter Berufung auf ihren Hausarzt ein, schon eine Arbeitsleistung von 50 % sei ihr nur dank Rücksichtnahme von Seiten des Arbeitgebers gerade noch möglich. Dr. B.____ beanstandet die gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzungen als unklar (bei voller Stundenpräsenz ca. 60 % bzw. volle Stundenpräsenz zu 80 %) und als unrealistisch weitreichend. Im Zeitablauf betrachtet hatte er im Oktober 2005 noch dafürgehalten, eine vorwiegend im Sitzen zu verrichtende Tätigkeit sei der Beschwerdeführerin halbtags bis ganztags zumutbar. Im November musste er feststellen, dass die Arthroskopie vom September 2005 nicht zu einer Verbesserung geführt habe, so dass die Beschwerdeführerin nicht berufstätig sein könne. Nach der Implantation der Totalprothese vom Dezember 2005 legte er wie erwähnt dar, die (tatsächlich ausgeübte) Arbeit, welche die Beschwerdeführerin teils im Sitzen und teils im Stehen verrichte, sei ihr an 4.25 Stunden pro Tag zumutbar. Zu einer angepassten Tätigkeit hielt er einzig fest, eine volle Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte, vorwiegend im Sitzen zu verrichtende Arbeit (wie sie der RAD befürwortete hatte) bestehe weiterhin nicht. Nach seinen Angaben vom September 2007 zu schliessen, erachtete er die Reduktion auf eine Arbeitsleistung von 4.25 Stunden pro Tag in der tatsächlichen, nun als leicht umschriebenen Arbeit für medizinisch begründet. Diese Beurteilung ist allerdings nicht geeignet, in einer Beweiswürdigung der Einschätzung des Gutachtens vorgezogen zu werden. Denn es kann nicht angenommen werden, dass die tatsächlich verrichtete Arbeit einer leichten, angepassten Tätigkeit entspricht. Nachdem die Küchenarbeit ausgelagert worden war, hatte die Beschwerdeführerin eine Arbeit im Hausdienst aufgenommen. Wie Dr. B.____ nachvollziehbar beschreibt, ist bei einer solchen Arbeit erforderlich, sich zu bücken, in die Knie oder in die Hocke zu gehen, und auch der Arbeitgeber hatte erklärt, eine Beschäftigung in der Reinigung bringe für die Knie (wie die frühere Arbeit) eine grosse Belastung mit sich. Geeigneter als solche kniebelastende Arbeit wären aber körperlich leichte Arbeiten. Der Gutachter mutet der Beschwerdeführerin selbst solche Arbeit nicht vollumfänglich, sondern zu 80 % zu. Weshalb diese Beurteilung unrealistisch sein sollte, ist

nicht nachvollziehbar. Dass die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Arbeitsversuch nicht ausgedehnt werden konnte, sagt nichts über die zumutbare Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit aus. Der Arbeitsversuch erfolgte nicht in einer adaptierten Tätigkeit.

3.6 In seinem (Beschwerde-)Schreiben vom 7. Dezember 2007 gab Dr. B. ___ erstmals bekannt, dass bei der Beschwerdeführerin neu erhebliche Handbeschwerden dazugekommen seien, nämlich im Sinne einer Daumenarthrose rechts und von vermehrten Schmerzen bei einem Strecksehnenauriss am linken Zeigefinger mit Fehlstellung im Endglied. Er verwies dazu auf ein Röntgenbild vom 3. Dezember 2007. Dieses hatte nach seinem Befund einerseits eine leichte Rhizarthrose am rechten Daumen mit ausgezogenem Trapezium und andererseits eine Deviation und einen Extensionsausfall von knapp 20° im DIP des linken Zeigefingers gezeigt. Die Befunde sind in unmittelbarer Nähe zu dem für den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt massgeblichen Zeitpunkt des Verfügungserlasses (BGE 121 V 362) erhoben worden. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen jedenfalls nicht bereits damals zu einer längerdauernden relevanten Einschränkung der Arbeitsfähigkeit geführt haben, hat Dr. B. ___ doch von neu aufgetretenen Beschwerden berichtet und hat die Beschwerdeführerin selber nach der Aktenlage zu keiner Zeit solche Beschwerden erwähnt. Etwas anderes ergibt sich auch nicht in Bezug auf den Röntgenbefund vom 12. Dezember 2006. Sollte sich allerdings eine zusätzliche anhaltende Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus den Handbeschwerden entwickeln, ist es der Beschwerdeführerin unbenommen, sich bei der Invalidenversicherung neu anzumelden.

3.7 Nach dem Gesagten besteht vorliegend kein Anlass, von den Schlussfolgerungen im Gutachten vom 22. Juni 2007 abzuweichen. Demnach ist (bis zum vorliegend massgeblichen Zeitpunkt) von einer Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 80 % in einer körperlich leichten Tätigkeit unter Berücksichtigung der im Gutachten umschriebenen spezifischen Einschränkungen auszugehen, und zwar ab ca. April 2006.

E. 4

4.1 Was die erwerblichen Auswirkungen der Einschränkung der Arbeitsfähigkeit betrifft, wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach der Rechtsprechung ist für die Ermittlung des Valideneinkommens entscheidend, was sie im massgebenden Zeitpunkt auf Grund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdienen würde. Die Einkommensermittlung hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Da nach empirischer Feststellung in der Regel die bisherige Tätigkeit im Gesundheitsfall weitergeführt worden wäre, ist Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des Valideneinkommens grundsätzlich der letzte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielte, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepasste Verdienst (BGE 134 V 325 E. 4.1).

4.2 Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen (BGE 129 V 222), vorliegend somit auf das Jahr 2006. Im letzten Jahr vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung, dem Jahr 2004, hat die Beschwerdeführerin gemäss IK-Auszug ein Jahreseinkommen von Fr. 50'560.-- (wie ungefähr schon 2002) erzielt. Es rechtfertigt sich daher, einen um die Nominallohnentwicklungen (gemäss Tabelle T1.93 der Lohnentwicklung 2006 des

Bundesamtes für Statistik) auf Fr. 51'678.-- angepassten Betrag als Valideneinkommen zu betrachten. 4.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, sowie das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn erscheint, gilt grundsätzlich der von ihr tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches effektives Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung statistische Werte (Tabellenlöhne) beizugezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, Bundesgerichtsentscheid i/S C. vom 19. Juni 2008, 9C_81/2008). Nach der Aktenlage hat die Beschwerdeführerin eine Tätigkeit bei ihrem bisherigen Arbeitgeber im Umfang von 50 % (abgesehen von einem abgebrochenen Arbeitsversuch mit durchschnittlich 77 %) weitergeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Lohn der Hälfte des Valideneinkommens entspricht. Diese Tätigkeit ist allerdings ungeeignet und erlaubt ihr auch nicht, die zumutbare Restarbeitsfähigkeit (von 80 % in adaptierter Arbeit) genügend auszuschöpfen. 4.4 Die Beschwerdeführerin wendet in ihrer Beschwerde ein, eine ihr zumutbare Arbeit stehe aus medizinischen Gründen unter so engen ("labormässigen") Bedingungen, dass entsprechende Stellen auf dem Arbeitsmarkt nicht angeboten würden. Sie habe denn auch trotz entsprechenden Bemühungen keinen Arbeitsplatz gefunden. Massgebend ist bei der Invaliditätsbemessung jedoch nicht der konkrete, sondern der ausgeglichene Arbeitsmarkt (eine Fiktion, vgl. BGE 129 V 480 E. 4.2.2), welcher von seiner Struktur her sowohl bezüglich der beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen als auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes einen Fächer verschiedenartiger Stellen beinhaltet (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S O. vom 22. November 2006, U 303/06). Er hat rein hypothetischen Charakter und dient dazu, die Risiken Arbeitslosigkeit und Invalidität voneinander abzugrenzen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S C. vom 16. Juli 2003, I 758/02; BGE 110 V 276 E. 4b). Die gesundheitlichen Rahmenbedingungen für eine medizinisch zumutbare Arbeit der Beschwerdeführerin ergeben sich insbesondere aus dem Vermeiden von schweren, kniebelastenden Arbeiten und des Umgangs mit schweren Gewichten sowie dem Erfordernis, abwechslungsweise sitzend und stehend arbeiten zu können. Sie sind nicht so einengend, dass die Einsatzmöglichkeiten auf dem fiktiven Arbeitsmarkt als realitätsfremd zu betrachten wären. Zwar ist durchaus verständlich, dass die Beschwerdeführerin bei der konkreten Arbeitsmarktlage ihre Anstellung innebehalten hat, statt das Risiko der Arbeitslosigkeit auf sich zu nehmen. Weil für die Invaliditätsbemessung aber wie erwähnt nicht darauf abzustellen ist, ob sie unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen tatsächlich eine Anstellung in einer angepassten Tätigkeit finden kann, sondern einzig darauf, ob und in welchem Rahmen sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprächen (AHI 1998 S. 291 E. 3b), kann die Invalidenversicherung für das Invalideneinkommen nicht auf das tatsächliche Einkommen abstellen. 4.5 Vielmehr sind nach der Rechtsprechung Tabellenlöhne beizuziehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführerin auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt ausreichend viele adaptierte Arbeitsmöglichkeiten offen stehen. Gemäss der Tabelle TA1 der Schweizerischen

Lohnstrukturerhebung LSE 2006 des Bundesamtes für Statistik konnten Frauen mit einfachen und repetitiven Tätigkeiten im privaten Sektor in jenem Jahr durchschnittlich (statistisches Mittel, Zentralwert; vgl. AHI 1999 S. 50) Fr. 48'228.-- (12mal Fr. 4'019.--) verdienen. Bezogen auf die betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit von damals 41.7 Stunden (statt 40 Stunden, wie sie der Tabelle TA1 zugrunde liegen) macht dies Fr. 50'278.-- aus. 4.6 In der Praxis werden die zur Bestimmung des Invalideneinkommens herangezogenen Tabellenlöhne gekürzt, wenn versicherte Personen, die in ihrer letzten Tätigkeit körperliche Schwerarbeit verrichteten, nach Eintritt des Gesundheitsschadens auch für leichtere Arbeiten nur beschränkt einsatzfähig sind, wenn sie - unabhängig von der früher ausgeübten Tätigkeit - als gesundheitlich Beeinträchtigte im Rahmen leichter Hilfsarbeitertätigkeiten nicht mehr voll leistungsfähig sind oder wenn weitere persönliche und berufliche Merkmale wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnhöhe haben. Der Abzug ist nicht schematisch vorzunehmen. Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) auf das Invalideneinkommen unter Würdigung der Umstände im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen. Letztlich ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25 % zu begrenzen (vgl. BGE 126 V 75). Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte keinen Abzug. Die Beschwerdeführerin – welche gemäss der gutachterlichen Beschreibung bis anhin immer körperlich schwere Arbeiten verrichtet hat – kann nur noch körperlich leichte Arbeiten in einem reduzierten Pensum ausüben. Dabei ist sie auch bei der Verwertung dieser Restarbeitsfähigkeit nicht mehr voll einsatzfähig, was sich zusätzlich lohnmindernd auswirkt. In Würdigung der Umstände erscheint vorliegend ein Abzug von insgesamt 15 % als gerechtfertigt, womit sich ein Lohnniveau von Fr. 42'736.-- ergibt. 4.7 Das Invalideneinkommen beträgt damit bei der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin von 80 % Fr. 34'189.--. Der Invaliditätsgrad erreicht demnach mit 34 % das rentenbegründende Ausmass nicht. Das wäre sogar bei einem Abzug von 20 % nicht der Fall. Nach dem Ablauf des Wartejahres im August 2006 mit einem hohen Durchschnitt an Arbeitsunfähigkeit lag demnach (seit April 2006) keine rentenbegründende Erwerbsunfähigkeit mehr vor. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht den Rentenanspruch verneint.

E. 5

5.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. 5.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu bezahlen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP). Diese sind ermessensweise auf Fr. 600.-- zu veranschlagen. Mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist die geschuldete Gerichtsgebühr getilgt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin bezahlt die Gerichtskosten von Fr. 600.-- unter Anrechnung des bezahlten Kostenvorschusses in gleicher Höhe.